

Lauf- & Walkingtreff Gomaringen e.V.



www.lauftreff-gomaringen.de Email: info@lauftreff-gomaringen.de

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lauf- und Walkingtreff Gomaringen e.V." (LT-Gomaringen).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gomaringen. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, hierfür dienen beispielsweise, das Abhalten von regelmäßigen, gesundheitsorientiertem Laufsport (Jogging und Walking), die Teilnahme an Trimmaktionen und Volksläufen bzw. Veranstaltungen solcher Art, die Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen, das Abhalten von Gymnastikstunden, die Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beitrag zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
8. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
9. Der Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder für satzungsgemäße Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - α) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - β) fördernden Mitgliedern
 - γ) Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbei-

Lauf- & Walkingtreff Gomaringen e.V.



www.lauftreff-gomaringen.de Email: info@lauftreff-gomaringen.de

träge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Lauf- & Walkingtreff Gomaringen e.V.



www.lauftreff-gomaringen.de Email: info@lauftreff-gomaringen.de

6. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§8a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeboten oder schriftlich an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Lauf- & Walkingtreff Gomaringen e.V.



www.lauftreff-gomaringen.de Email: info@lauftreff-gomaringen.de

§9a Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Verantwortlichen für Jogging und Walking
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Bei Angelegenheiten, die über den üblichen Geschäftsbereich hinausgehen entscheidet er nur in zeitlich dringenden Angelegenheiten.
7. Alle getroffenen Entscheidungen hat er dem Ausschuss in der folgenden Sitzung zu unterbreiten.
8. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
10. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Verfügungen über die Vereinskonten können die Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt vornehmen.

§11 Vorstand

1. Den Vorstand gem. §26 BGB bilden
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/in
 - d) der/die Schriftführer/in
2. Hierzu zählt insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses

§11a Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Hierzu zählt insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses

Lauf- & Walkingtreff Gomaringen e.V.



www.lauftreff-gomaringen.de Email: info@lauftreff-gomaringen.de

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung Jahresberichts

§12 Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand
 - b) der/dem Joggingverantwortliche(n)
 - c) der/dem Walkingverantwortliche(n)
 - d) den Betreuern der Jogging- u. Walkinggruppen
 - e) dem Webmaster
 - f) ehrenamtlich Tätigen, die Vereinsveranstaltungen organisieren
2. Die Verantwortlichen für Jogging und Walking werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Betreuer werden für die Dauer von 2 Jahren benannt.
4. Der Webmaster wird für die Dauer von 2 Jahren benannt.
5. Ehrenamtlich Tätige werden für die Dauer von 2 Jahren benannt, wenn Sie sich für diesen Zeitraum zur Verfügung stellen.
6. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen werden.
7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
8. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Planung, Beratung und Organisation aller laufenden Vereinsangelegenheiten.

§13 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein
 - a) eine Geschäftsordnung,
 - b) eine Finanzordnung,
 - c) eine Beitragsordnung
 - d) sowie eine Ehrungsordnung geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§14 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

§15 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

Lauf- & Walkingtreff Gomaringen e.V.



www.lauftreff-gomaringen.de Email: info@lauftreff-gomaringen.de

6. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung

mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§15a Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf.
2. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.
5. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.01.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gomaringen, die es un-